

## Konjunktur und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat im 03.06.2020 ein noch von Bundestag und Bundesrat zu verabschiedendes Konjunktur- und Krisenpaket beschlossen. Dieses soll am 01. Juli 2020 in Kraft treten.

Die wichtigsten Beschlüsse sollen im Folgenden aufgelistet werden. Bei Fragen zur Handhabung und zur Durchführung der Beschlüsse in der täglichen Praxis setzen Sie sich bitte mit unserem Büro in Verbindung, wir sind Ihnen da gerne behilflich.

Folgende Maßnahmen wurden beschlossen:

### Senkung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes wurde eine befristete Senkung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) beschlossen. Damit soll der Konsum im Inland gestärkt werden. Die neue Regelung betrifft den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020. In dieser Zeit wird der Umsatzsteuersatz von derzeit 19 Prozent auf 16 Prozent und für den ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt werden. Schon zuvor war nach dem Corona-Steuerhilfegesetz eine Absenkung der Steuersätze für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken auf den ermäßigten Steuersatz – 7 % - beschlossen worden. Generell gilt die verminderte Umsatzsteuer in allen Fällen, in denen die Ausführung des Umsatzes, d.h. die Lieferung oder die Fertigstellung der Leistung, nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 01. Januar 2021 erfolgt.

Eine grobe Übersicht liefert die folgende Aufstellung:

1. Leistung oder abrechenbare Teilleistung erbracht bis zum 30.06.2020: es gilt der Regelsteuersatz von 19 % bzw. 7 %, unabhängig davon, ob Anzahlungen geleistet worden sind oder nicht.
2. Leistungen oder Teilleistungen erbracht nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021: die Leistungen unterliegen dem Regelsteuersatz von 16 % bzw. – beim ermäßigten Satz – 5 % Umsatzsteuer.
3. Sind Anzahlungen ganz oder teilweise vor dem 01.07.2020 geflossen und waren diese mit 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer besteuert worden sind in den Fällen von Punkt 2 die Anzahlungs- Leistungen mit 3 % zu entlasten
4. Leistungen oder Teilleistungen werden nach dem 31.12.2020 erbracht: die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 % bzw. 7 %.
5. Waren in den unter Punkt 4 genannten Fällen in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 bereits Anzahlungen mit den zum Zeitpunkt der Anzahlung geltenden Steuersätzen geflossen, sind bei Ausführung der Leistung ab 2021 die bereits durch Anzahlungen berechneten Beträge mit 3 % nachzuersteuern.

Zur Vereinfachung kann der Unternehmer für Leistungen auch schon vor Eintritt der jeweiligen Steuersatzänderung Rechnungen mit dem Steuersatz ausstellen, der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Fertigstellung der Leistung jeweils zutreffend ist.

Besonders zu beantwortende Fragen gibt es bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Jahreskarten, Dauerleistungen und Abonnements. Gleiches gilt z.B. für Bauleistungen, Erstattungen bei Pfandbeträgen, Telekommunikations-, Strom-, Wasser- und Gasleistungen sowie Personenbeförderungen. In diesen und allen anderen Fällen bitten wir Sie, sich mit unserem Büro in Verbindung zu setzen.

### **Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags**

Für die Jahre 2020 und 2021 soll der steuerliche Verlustrücktrag auf maximal 5 Mio. EUR bzw. 10 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung) erweitert werden. Hier wird ein besonderer Mechanismus, wie dieser Rücktrag bereits in der Steuererklärung für 2019 finanzwirksam nutzbar gemacht werden kann, eingeführt, beispielsweise durch die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Die Auflösung der Rücklage erfolgt dann spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.

### **Degressive AfA**

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit einem Abschreibungssatz von maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt. Der Betrag wird jedoch begrenzt auf das 2,5fache des linearen Abschreibungssatzes.

### **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer**

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer soll auf den 26. des Folgemonats verschoben werden. Hierdurch soll den Unternehmen mehr Liquidität gegeben werden.

### **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen soll der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 EUR auf 4.000 EUR für die Jahre 2020 und 2021 angehoben werden.

### **Kfz-Steuer**

Im Bereich der Kfz-Steuer für Pkw soll eine stärkere Ausrichtung an CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgen, um dadurch eine spürbare Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren bzw. emissionsfreien Fahrzeugen zu erzielen. Für Neuzulassungen soll die Bemessungsgrundlage ab dem 01.01.2021 daher im Wesentlichen auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen pro km bezogen werden. Zudem soll die bereits geltende zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert werden.

**Zu den oben genannten (und nicht vollständig aufgeführten) steuerlichen Maßnahmen wurden weitere nichtsteuerliche Maßnahmen beschlossen. Hierbei handelt es sich um 57 Einzelmaßnahmen. An dieser Stelle sollen einige herausragende Änderungen aufgeführt werden:**

### **Kinderbonus**

Mit einem einmaligen Kinderbonus von EURO 300,00 pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind sollen die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt werden. Der Betrag wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet und nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

### **Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen**

Bis zum Jahr 2021 sollen die Sozialversicherungsbeiträge auf maximal 40 Prozent gedeckelt werden.

### **Prämie für Ausbildungsverträge**

Kleine und mittlere Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den 3 Vorjahren nicht verringern, sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von EURO 2.000,00 erhalten. Diese wird nach dem Ende der Probezeit ausgezahlt. Unternehmen, die das Ausbildungsplatzangebot erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge jeweils EURO 3.000,00. Desweiteren sollen kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Ausbildungsaktivität trotz der Corona-Belastungen fortsetzen und ihre Ausbilder sowie Auszubildenden nicht in Kurzarbeit schicken, eine Förderung erhalten können. Betriebe, die zusätzlich Auszubildende, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, übernehmen, sollen eine Übernahmeprämie erhalten.

### **Insolvenzen**

Insolvenzverfahren sollen für natürliche Personen auf 3 Jahre verkürzt werden. Die Verkürzung soll für Verbraucher befristet sein.

Meine Damen und Herren, wir haben in den vorstehenden Ausführungen lediglich einen Grobüberblick über die erfolgten gesetzlichen Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Corona-Folgen aufgelistet. Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer beschlossener Maßnahmen. Und: bei der Umsetzung einer jeden Maßnahme sind die sog. Durchführungsbestimmungen zu beachten.

**Wir möchten sie daher bitten, sich bei Fragen hierzu an unser Büro zu wenden.** Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Ihnen dann fachkompetent zur Verfügung stehen.

gez. Dipl.-Kfm. R. Junkerkalefeld, Steuerberater